



FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.12.2024 in München

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DER LIBERALEN HOCHSCHULGRUPPE MÜNCHEN E.V.

§ 1 Grundsätze

Der Verein deckt seine Ausgaben aus folgenden Mitteln:

1. *Mitgliedsbeiträge*
2. *Förderbeiträgen*
3. *Spenden*
4. *Sonstige Einnahmen*

§ 2 Beitragshöhe

- (1) *Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 10,- pro Jahr und Mitglied.*
- (2) *Den einzelnen Mitgliedern bleibt es unbenommen freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten. Dies ist dem Schatzmeister mitzuteilen.*
- (3) *Der Vorstand der LHG München ist ermächtigt, auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.*
- (4) *Bei guter finanzieller Lage des Verbandes, ist der Vorstand der LHG München berechtigt, das in Rechnung stellen und Einziehen der Mitgliedsbeiträge für ein Jahr für alle Mitglieder zu erlassen. Die Einschätzung der finanziellen Lage obliegt dem/der Schatzmeister/in.*

§ 3 Zahlungsmodalitäten

- (1) *Für das laufende Geschäftsjahr erstellt der Schatzmeister zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eine Beitragsrechnung an das jeweilige Mitglied.*
- (2) *Generell soll der Beitragseinzug im Rahmen eines Lastschriftverfahrens erfolgen. Das Mitglied ist dabei verantwortlich für die Korrektheit und Aktualität der Kontodaten. Im Fall von Rücklastschriften schuldet das Mitglied den fälligen Beitrag zuzüglich der angefallenen Kosten aufgrund der fehlerhaften Daten.*

§ 4 Rechnungswesen

Der Schatzmeister führt die Bücher des Vereins nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Sinne des § 238 HGB.

§ 5 Pflichten des Vorstandes

- (1) *Der Vorstand hat das Vermögen des Vereines unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.*
- (2) *Der Schatzmeister erarbeitet zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht über seine Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Er legt einen Jahresabschluss i.S.d. §28 Abs. 2 der Satzung dem Prüfungsausschuss zur Prüfung vor.*

§ 6 Richtlinien

Der Schatzmeister kann zu nicht näher geregelten Fragen Richtlinien zur detaillierten Ausführung dieser Finanzordnung erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.12.2024 in Kraft. Zugleich tritt die alte Finanz- und Beitragsordnung außer Kraft.